



HESSISCHER LANDTAG

xx. xx. 2016

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

zur Verbesserung der Unterrichtsqualität durch verstärkte Lehrerfortbildung und Verringerung des Unterrichtsausfalls

A. Problem

Entgegen der Vorschrift des §66 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden in der Praxis Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig während der Unterrichtszeit angeboten. Dies hindert Lehrerinnen und Lehrer daran, im notwendigen Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und gleichzeitig entsprechend ihrem Wunsch Unterrichtsausfall zu vermeiden. Die Praxis der Fortbildungsangebote in Hessen stellt deshalb in doppelter Hinsicht eine Belastung der Unterrichtsqualität dar: einerseits werden Fortbildungsangebote nicht ausreichend genutzt, andererseits kommt es zu vermeidbarem Unterrichtsausfall in einem Umfang von fast 350.000 Unterrichtsstunden in jedem Schuljahr und zu weiteren Beeinträchtigungen für den Schulbetrieb. Die Zahl des Unterrichtsausfalles lässt sich auf der Grundlage der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Greilich (FDP), Drucksache 19/3187, ermitteln: Danach nehmen 89.759 Teilnehmer jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teil, die durchschnittlich 1,3 Tage dauern. Bei einer angenommenen Unterrichtsverpflichtung von nur 5 Stunden/Tag und der angegebenen Quote von 59,5% der Fortbildungsveranstaltungen in der Unterrichtszeit ergibt sich eine Zahl von 347.143 Stunden Unterrichtsausfall pro Jahr.

B. Lösung

Alle an der Lehrerfortbildung beteiligten Akteure sollen deutlicher darauf hingewiesen werden, dass Fortbildungsveranstaltungen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollen. Entsprechend soll der bestehende Gesetzesbefehl verstärkt werden, um den Ausnahmecharakter von solchen Veranstaltungen während der Unterrichtszeit herauszustellen.

C. Befristung

Der geltende Gesetzestext tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle und bilanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da lediglich bestehende Angebote in die unterrichtsfreie Zeit verschoben werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verminderung des Unterrichtsausfalls durch Lehrerfortbildung
und zur Verbesserung der Lehrerfortbildung in der unterrichtsfreien Zeit**

Vom...

Artikel 1

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Sie wirkt daraufhin, dass entsprechende Veranstaltungen zur Fortbildung und Qualifizierung gemäß § 66 Absatz 4 Satz 1 in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.“

2. In § 4 Absatz 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„die gemäß § 66 Absatz 4 Satz 1 in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollen.“

3. § 64 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei beachtet sie insbesondere das Gebot des § 66 Absatz 4 Satz 1.“

4. In § 65 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Bei der Akkreditierung ist § 66 Absatz 4 Satz 1 besonders zu berücksichtigen“.

5. In § 66 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dienstbefreiungen nach Satz 2 und ihre Begründung sind im gemäß Absatz 2 geführten Qualifizierungsportfolio zu dokumentieren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes sind alle Lehrkräfte zur Fortbildung verpflichtet. Dies kann sowohl durch private Fortbildung als auch durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen geschehen. Bereits jetzt soll nach § 66 Abs. 4 die Fortbildung in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In besonderen Fällen ist eine Dienstbefreiung möglich, wenn dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen und es sich um eine akkreditierte oder nach EU-Recht als gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltung handelt. In der Praxis werden Fortbildungsveranstaltungen jedoch zu selten außerhalb der Unterrichtszeit angeboten, sodass der Ausnahmetatbestand häufig zum Regelfall wird. Das ist weder im Interesse der Lehrkräfte, die solche Fortbildungsveranstaltungen besuchen und ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllen wollen, noch im Interesse der Schülerinnen und Schüler,

die von Unterrichtsausfall betroffen sind. Lehrkräfte sehen sich entsprechend häufig vor die Alternative gestellt, entweder auf eine Teilnahme an der Fortbildung zu verzichten oder ihren Unterricht vertreten zu lassen. Nicht selten muss Unterricht aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen gar entfallen, obwohl diese durchaus in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden könnten. Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Grundlagen dahingehend präzisiert werden, dass im Regelfall der Gesetzesbefehl befolgt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Hessische Lehrkräfteakademie führt selbst Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch und qualifiziert zudem Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit. Sie trägt deshalb eine besondere Verantwortung für Lehrerfortbildung in Hessen insgesamt. Mit der vorgeschlagenen Änderung erhält sie den Auftrag, dabei auch verstärkt darauf zu achten, dass die Fortbildung tatsächlich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 66 Absatz 4 Satz 1 in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.

Zu Nr. 2

Das gleiche wie vorstehend zu Ziffer 1 gilt auch für vom Kultusministerium angebotene Maßnahmen, die aufgrund ihrer Ausrichtung und Zielsetzung besonders zur Durchführung in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien geeignet sind.

Zu Nr. 3

Jede einzelne Schule ist beispielsweise über den schuleigenen Fortbildungsplan ein Kernstück des Systems der Lehrerfortbildung. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung dafür, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Bei der Anerkennung von Veranstaltungen als berufsbegleitende Fortbildung und Qualifizierung sind sie gefordert, zu prüfen, ob die Gewährleistung des Unterrichts sichergestellt ist.

Zu Nr. 4

Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, die dem Erhalt und der Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung beispielweise auf schulische Leitungsaufgaben dienen, bedürfen einer Akkreditierung seitens der Hessischen Lehrkräfteakademie. Für akkreditierte oder nach EU-Recht als gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen ist in besonderen Fällen eine Dienstbefreiung möglich. Mit der Gesetzänderung wird sichergestellt, dass im Akkreditierungsverfahren geprüft wird, inwieweit die entsprechenden Maßnahmen gemäß § 66 Absatz 4 Satz 1 in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können. Sollte dies nicht der Fall sein, bedarf es einer gesonderten Begründung.

Zu Nr. 5

Auch mit der vorgeschlagenen Gesetzänderung bleibt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung in der Unterrichtszeit in besonderen Fällen möglich. Mit der Dokumentation entsprechender Dienstbefreiungen im Fortbildungsportfolio wird auch nachvollziehbar, warum und weshalb Lehrkräfte sich für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen entschieden haben, sodass diese Faktoren auch Gegenstand der gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 zu führenden Mitarbeitergespräche werden können. Damit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter Hinweise zur weiteren Verbesserung der Angebote und können leichter nachvollziehen, ob in der Vergangenheit für bestimmte Fortbildungsfelder besonders viele Dienstbefreiungen gewährt werden mussten. Sie können dann auch die Hessische Lehrkräfteakademie auf besondere Auffälligkeiten hinweisen. Diese erhält damit auch einen besseren Überblick darüber, welche Fortbildungsangebote in der Praxis gehäuft während der Unterrichtszeit stattfinden und kann dann entsprechend dem gesetzlichen Auftrag überprüfen, ob dies notwendigerweise der Fall ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, xx.xx. 2016

Für die Fraktion
der FDP

Der Fraktionsvorsitzende:



Rentsch